

Christoph Knapp  
4. Semester

Juristische Fakultät an der Universität Augsburg  
Prof. Dr. Thomas M.J. Möllers

Seminar im Sommersemester 1999:

Methodische Grundfragen zum deutschen und anglo-amerikanischen  
Recht - Legal Basic Questions in German and Anglo-American Law

SEMINARARBEIT

„Die rechtsvergleichende Arbeit des Gesetzgebers –  
insbesondere die Arbeit an einem Europäischen  
Zivilgesetzbuch“

<b>A. EINFÜHRUNG: DIE NOTWENDIGKEIT EINES EINHEITLICHEN VERTRAGSRECHTS IN EUROPA .....</b>	<b>II</b>
<b>B. DIE LANDO-KOMMISSION UND IHRE ARBEIT .....</b>	<b>2</b>
<b>I. ALLGEMEINES ZUR LANDO-KOMMISSION .....</b>	<b>2</b>
<b>II. DIE „PRINCIPLES OF EUROPEAN CONTRACT LAW“ .....</b>	<b>3</b>
1. Inhalt .....	3
2. Arbeitsweise der Kommission .....	4
3. Quellen .....	4
a) Rechtsordnungen der EG-Mitgliedsstaaten .....	4
b) UN-Kaufrecht und UNIDROIT-Principles .....	5
c) Uniform Commercial Code und Restatements .....	6
4. Präsentation und Struktur der PECL .....	6
a) Artikel .....	7
b) Kommentar .....	7
c) Rechtsvergleichende Anmerkungen .....	7
5. Restatements als Vorbild der PECL .....	8
6. Funktionen und Zweck der PECL .....	9
a) .Modell für richterliche und gesetzgeberische Fortbildung des Vertragsrechts .....	9
b) Moderne Formulierung einer „lex mercatoria“ .....	9
c) Grundlage für eine systematische Harmonisierung des Privatrechts und Basis für ein europäisches Zivilgesetzbuch .....	10
d) Zusammenfassung .....	10
<b>C. DIE REGELUNG DES LEISTUNGSSTÖRUNGSRECHTS IN DEN PECL IM VERGLEICH MIT DEM BGB UND DEM ENTWURF DER SCHULDRECHTSKOMMISSION .....</b>	<b>10</b>
<b>I. DER EINHEITLICHE GRUNDTATBESTAND DER NICHTERFÜLLUNG     („NON-PERFORMANCE“) .....</b>	<b>11</b>
1. Zwei unterschiedliche systematische Ansätze .....	11

a) Regelung im BGB.....	11
b) „cause approach“ .....	12
c) „remedy approach“ .....	12
2. Einheitlicher Grundtatbestand der Leistungsstörung .....	13
a) Der Begriff der „Nichterfüllung“ („non-performance“) in den PECL.....	13
b) ..... Der Begriff der „Pflichtverletzung“ im Entwurf zu einer Reform des deutschen Schuldrechts.....	13
3. Die Zurechnung der Leistungsstörung in den PECL und im KE .....	14
a) Die Zurechnung der Nichterfüllung in den PECL.....	14
b) Die Zurechnung der Pflichtverletzung im KE .....	15
<b>II. DIE RECHTSBEHELFE DER PECL IM BESONDEREN .....</b>	<b>15</b>
1. Anzahl und Arten von Rechtsbehelfen.....	15
a) Rechtsbehelfe bei nicht entschuldigter Nichterfüllung ...	15
aa) Anspruch auf Erfüllung.....	15
bb) Schadensersatz wegen Nichterfüllung .....	16
cc) Zurückbehaltungsrecht.....	17
dd) Aufhebung des Vertrages .....	17
ee) Herabsetzung des Preises .....	18
b) Rechtsbehelfe bei entschuldigter Nichterfüllung.....	18
2. Das Verhältnis von Schadensersatz und Rücktritt .....	18
a) Die Regelung im BGB .....	19
b) Die Regelung im KE .....	19
c) Die Regelung in den PECL.....	19
3. Resümee zum Leistungsstörungenrecht der PECL .....	20
<b>D. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK.....</b>	<b>20</b>

## Literaturverzeichnis

- Abschlußbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, hrsg. vom Bundesminister der Justiz, Köln 1992.
- Basedow, Jürgen, A Common Contract Law for the Common Market, 33 (1996) Common Market Law Review, S. 1169-1195; abgekürzt: CMLR.
- Beale, Hugh, Towards a Law of Contract for Europe: the work of the Commission on European Contract Law, in: National and European Law on the Threshold to the Single Market, hrsg. von Günter Weick, Frankfurt am Main u.a., 1993, S. 177-196.
- Berger, Klaus Peter, Einheitliche Rechtsstrukturen durch außergesetzliche Rechtsvereinheitlichung, JZ 1999, S. 369-377.
- Blumenwitz, Dieter, Einführung in das anglo-amerikanische Recht, 6. Auflage, München 1998.
- Brox, Hans, Allgemeines Schuldrecht, 24. Auflage, München 1997.
- Bussani, Mario/Mattei, Ugo, The common core approach to European private law, <http://www.gelso.unitn.it/card-adm/Common.core/Insearch.html>
- Die Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, Teil I, der Kommission für Europäisches Vertragsrecht, übersetzt von Ulrich Drobnig und Reinhard Zimmermann, ZEuP 1995, S. 864-875.
- Drobnig, Ulrich, Ein Vertragsrecht für Europa, in: Festschrift für Ernst Steindorff zum 70. Geburtstag am 13. März 1990, hrsg. von Jürgen F. Bauer in Verbindung mit Rolf O. Beulke, Berlin New York 1990, S. 1141-1154; abgekürzt: Drobnig, Festschrift Steindorff.
- Ernst, Wolfgang, Zum Kommissionsentwurf für eine Schuldrechtsreform, NJW 1994, S. 2177-2181.
- Heiss, Helmut, Europäisches Vertragsrecht: in statu nascendi ?, ZfRV 1995, S. 54-61.
- Hirte, Heribert, Wege zu einem europäischen Zivilrecht, Stuttgart u.a. 1996.
- Lando, Ole, Homo Judicans, Uniform Law Review 1998, S. 535-544; abgekürzt: ULR.

- Lando, Ole, European Contract Law after the year 2000, 35 (1998) CMLR, S. 821-831.
- Lando, Ole, Principles of European Contract Law: A first step towards a European Civil Code ?, in: Revue de droit des affaires internationales – International Business Law Journal 1997 (2), S. 189-202; abgekürzt: IBLJ.
- Lando, Ole, Principles of European Contract Law, Vortrag gehalten in Kyoto am 21.11.1996, <http://www.kclc.or.jp/EUDialogue/lando.htm>; zitiert als: Lando, Kyoto-Vortrag.
- Lando, Ole/Beale, Hugh (Hrsg.), Principles of European Contract Law, Part I: Performance, Non-performance and Remedies, Dordrecht 1995.
- Lando, Ole, Principles of European Contract Law – An Alternative or a Precursor of European Legislation, RabelsZ 56 (1992), S. 261-273.
- Lando, Ole, European Contract Law, American Journal of Comparative Law 31 (1983), S. 653-659; abgekürzt: Am.J.Comp.L.
- Medicus, Dieter, Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts: Das allgemeine Recht der Leistungsstörungen, NJW 1992, S. 2384-2389.
- Palandt, Otto, Bürgerliches Gesetzbuch, 57. Auflage, München 1998.
- Reimann, Mathias, Amerikanisches Privatrecht und europäische Rechtseinheit – Können die USA als Vorbild dienen ?, in: Amerikanische Rechtskultur und europäisches Privatrecht, hrsg. von Reinhard Zimmermann, Tübingen 1995.
- Remien, Oliver, Ansätze für ein Europäisches Vertragsrecht, ZVglRWiss 87 (1988), S. 105-122.
- Schlechtriem, Peter, Rechtsvereinheitlichung in Europa und Schuldrechtsreform in Deutschland, ZEuP 1993, S. 217-246.
- Staudinger, Julius von, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 13. Bearbeitung, Berlin 1995; zitiert als: Staudinger-Bearbeiter.
- Stürner, Rolf, Empfiehlt sich die von der Schuldrechtskommission vorgeschlagene Neuregelung des allgemeinen Leistungsstörungenrechts, der Mängelhaftung bei Kauf- und

Werkvertrag und des Rechts der Verjährung ?, NJW Beilage 1994, S. 2-6.

Ulmer, Peter, Vom deutschen zum europäischen Privatrecht ?, JZ 1992, S. 1-8.

Zimmermann, Reinhard, Konturen eines Europäischen Vertragsrechts, JZ 1995, S. 477-491.

Zweigert, Konrad/Kötz, Hein, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 3. Auflage, Tübingen 1996; zitiert als: Zweigert/Kötz.

## **A. Einführung: Die Notwendigkeit eines einheitlichen Vertragsrechts in Europa**

„Europa wächst zusammen“ – diesen Ausspruch kann man fast täglich irgendwo hören oder lesen. Er ist sicher nicht zu bestreiten, aber beim Anblick der Vielfalt von Rechtsordnungen und Rechtskulturen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union muß man sich doch fragen, wie weit der Prozeß des Zusammenwachsens und der Angleichung denn schon fortgeschritten ist. Man wird zu dem Ergebnis kommen, daß vor allem die Unterschiede zwischen den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen des „civil law“ und den Rechtsordnungen des „common law“ auf den britischen Inseln und Irland beträchtlich sind. Im Zuge des stetig zunehmenden grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs innerhalb Europas wächst gezwungenermaßen auch die Zahl der privaten transnationalen Vertragsbeziehungen. Die Tatsache, daß Verträge dadurch häufig einer fremden Rechtsordnung unterliegen, kann oftmals zu sehr schwierigen Vertragsverhandlungen und schwer kalkulierbaren Risiken für die Kontrahenten werden.

Sehr deutlich wurde diese Problematik bei den Verhandlungen zu einem der größten Infrastrukturprojekte in Europa dieses Jahrhunderts, nämlich bei der Aushandlung des Eurotunnel-Anlagenbauvertrages<sup>1</sup>. Als Parteien des Vertrages standen sich hierbei fünf englische und fünf französische Baufirmen als gleichberechtigte Partner auf der einen Seite und das englisch-französische Unternehmen TransManche-Link auf der anderen gegenüber. Ferner beteiligt waren die englische und die französische Regierung, eine gemeinsame Regierungskommission, zwei nationale Sicherheitsbehörden, die britische und die französische Eisenbahngesellschaft sowie mehrere hundert Subunternehmen aus ganz Europa. Die Vertragsverhandlungen gestalteten sich vor allem deshalb so schwierig, weil sich die Juristen als Vertreter einerseits des „civil law“ und andererseits des „common law“ auf ein

---

<sup>1</sup> Berger, JZ 1999, 369, 375.

anwendbares Vertragsrecht einigen mußten. Eine Entscheidung zwischen dem englischen und dem französischen Recht war offenbar nicht zu erreichen, so daß man sich auf die „Anwendung derjenigen Prinzipien, die dem englischen und dem französischen Recht gemeinsam sind“ einigte. Das Problem bestand aber nun darin, daß solche gemeinsamen Grundregeln - zumindest damals noch – nicht bekannt, geschweige denn ausgearbeitet waren. Vereinbart wurde schließlich die Anwendung allgemeiner Grundsätze des internationalen Handelsrechts. Als präzise und eindeutig kann diese Klausel freilich nicht betrachtet werden, so daß für den Fall eines Rechtsstreits eine gewisse Unsicherheit über die anzuwendenden Regeln bereits vorauszusehen war.

Dieses aktuelle Beispiel verdeutlicht die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vertragsrechts in Europa oder zumindest die Ausarbeitung gemeinsamer Grundregeln. Das Europaparlament hat dies erkannt und die Europäische Kommission bereits in den Jahren 1989 und 1994 in zwei Resolutionen offiziell aufgefordert, mit den Vorbereitungen zur Ausarbeitung eines einheitlichen Gesetzbuchs für das Privatrecht zu beginnen<sup>2</sup>. Bisher aber haben diese Beschlüsse zu keinen größeren Aktivitäten der EG-Kommission oder des Europäischen Rates geführt<sup>3</sup>. Allerdings nahm bereits 1982 eine kleine Gruppe von Akademikern auf Initiative und unter der Leitung des dänischen Privatrechtlers *Ole Lando*, die Arbeit an der Ausarbeitung von „Principles of European Contract Law“ auf. Diese sog. Lando-Kommission und ihr bisheriger Entwurf soll im folgenden näher vorgestellt und untersucht werden.

## **B. Die Lando-Kommission und ihre Arbeit**

### **I. Allgemeines zur Lando-Kommission**

Ins Leben gerufen wurde die Kommission im Jahre 1980 auf private Initiative des Kopenhagener Privatrechtsprofessors *Ole Lando*. Ihre

---

<sup>2</sup> ABI. EG 1989 C 158/400 (26.06.1989) = EuZP 1995, 320; ABI. EG 1994 C 205/519 (25.07.1994)

<sup>3</sup> Palandt/Heinrichs Einl v § 241 Rn. 28.



Mitglieder waren von Anfang an neben einigen Praktikern überwiegend Rechtswissenschaftler aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Ohne an Weisungen jeglicher Art gebunden zu sein, machte es sich die unabhängige Gruppe zur Aufgabe, allgemeine europäische Regeln des Vertragsrechts auszuarbeiten<sup>4</sup>. Über ein Jahrzehnt lang wurde das Projekt von der EG-Kommission finanziell unterstützt, einen offiziellen Auftrag im Sinne der erwähnten Resolutionen des EG-Parlaments gab es jedoch nicht. Diese sog. erste Kommission hat ihre Arbeit nach zehn Jahren beendet und den ersten Teil der „Principles of European Contract Law“ im Jahre 1995 veröffentlicht<sup>5</sup>. Eine zweite Kommission mit leicht veränderter Besetzung hat ihre Beratungen mittlerweile ebenfalls beendet. Die Veröffentlichung des zweiten Teils ist noch für das Jahr 1999 geplant. Bereits letztes Jahr nahm unter der Leitung des Regensburger Privatrechtlers *Reinhard Zimmermann* eine dritte Lando-Kommission ihre Arbeit auf.

## II. Die „Principles of European Contract Law“

### 1. Inhalt

Der bereits veröffentlichte erste Band der „Principles of European Contract Law“ (im folgenden: PECL) befaßt sich mit dem Recht der Leistungsstörungen und den dazugehörigen Rechtsbehelfen (performance, non-performance, remedies). Dieses Gebiet erschien der Lando-Kommission von zentraler praktischer Bedeutung und deshalb als vorrangige Aufgabe<sup>6</sup>. Eine nähere Erörterung des Leistungsstörungenrechts der PECL erfolgt weiter unten (C.).

Die sog. zweite Lando-Kommission nahm das Zustandekommen und die Wirksamkeit von Verträgen (formation of contracts, validity of contracts), das Stellvertretungsrecht (authority of agents) und die Auslegung von Verträgen (interpretation of contracts) zum

---

<sup>4</sup> Lando, *RabelsZ* 56 (1992), 261, 265.

<sup>5</sup> Lando/Beale (Hrsg.), *Principles of European Contract Law*, Part I, 1995.

<sup>6</sup> Beale, in: Weick (Hrsg.), *National and European Law on the Threshold to the Single Market*, S. 177, 184.

Gegenstand ihrer Arbeit<sup>7</sup>. Außerdem wurde der erste Teil überarbeitet und mit den neuen Regeln in Einklang gebracht.

Inzwischen befaßt sich die dritte Lando-Kommission mit Themen wie Abtretung, Aufrechnung, Verjährung, Gesamtschuld u.ä.<sup>8</sup>

## **2. Arbeitsweise der Kommission**

Die gesamte Kommission trifft sich ungefähr einmal im Jahr. Jeweils ein oder zwei Mitglieder erarbeiten zuvor als Berichterstatter („reporters“) rechtsvergleichende Abhandlungen zu einem bestimmten Thema (sog. „position papers“), während die anderen Mitglieder Material aus ihrem jeweiligen Heimatland sammeln<sup>9</sup>. Diese „position papers“ werden anschließend einem Ausschuß der Kommission, der sog. „drafting group“, vorlegt und erläutert, wobei dieses Material sodann auf einige typische Lösungen beschränkt wird. In diesem Kreis werden nach Gegenüberstellung und Abwägung der verschiedenen Möglichkeiten konkrete Texte, d.h. Entwürfe für die einzelnen Artikel, ausgearbeitet. Diese werden dann der gesamten Kommission zur Bewertung und Verfeinerung präsentiert. Vor der Veröffentlichung schließlich werden die einzelnen entworfenen Artikel noch von einem weiteren Ausschuß der Kommission, der sog. „editing group“, durchgesehen, hinsichtlich Terminologie und Form überarbeitet und optimal formuliert. Aus dieser extensiven und präzisen Arbeitsweise und vor allem auch aus der großen Zahl unterschiedlichster Quellen resultiert zwangsläufig ein langwieriger Prozeß der Rechtsvergleichung mit dem Ziel der Vereinheitlichung.

## **3. Quellen**

### **a) Rechtsordnungen der EG-Mitgliedsstaaten**

Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, moderne und sachgemäße allgemeine Regeln des europäischen Vertragsrechts zu

---

<sup>7</sup> Beale, in: Weick (Hrsg.), National an European Law on the Threshold to the Single Market, S. 177, 194, 195; s.a.: Vorwort (preface) zum in Kürze erscheinenden zweiten Teil der PECL, freundlicherweise vorab von Prof. Storme, LLeuven zur Verfügung gestellt.

<sup>8</sup> Lando, CMLR 1998, 821, 824.

erarbeiten<sup>10</sup>, die dann auch möglichst von allen Europäern anerkannt werden können. Im Idealfall entstünde eine neutrale Plattform, die von jeder Vertragspartei als ihr eigenes Recht anerkannt werden könnte, weil es ja für beide Parteien in beiden Ländern verbindlich wäre<sup>11</sup>. Deshalb dienten für die PECL als vorrangige Quellen die Rechtsordnungen aller EG-Mitgliedsstaaten. Es sollten die gemeinsamen Prinzipien und der gemeinsame Kern („common core“) in den unterschiedlichen Rechtsordnungen aufgespürt und sozusagen „herausgefiltert“ werden<sup>12</sup>. Nach dem Motto „Prüfet alles, behaltet, was gut ist“<sup>13</sup>, legte die Kommission vor allem Wert auf die Erarbeitung eines funktionierenden Systems von Regeln. Sie sah es nicht als ihre Aufgabe an, durch Angleichungen und Kompromisse gleichsam einen Schmelztiegel aus allen existierenden nationalen Rechtsordnungen zu schaffen, sondern sie ließ sich von der Funktionalität der Regeln leiten<sup>14</sup>. Deshalb wurde auch keine bestimmte Rechtsordnung als Grundlage der PECL verwendet, sondern nach gemeinsamen Prinzipien gesucht.

#### **b) UN-Kaufrecht und UNIDROIT-Principles**

Auch die internationale Rechtspraxis sollte als Grundlage der PECL herangezogen werden. Zur Orientierung diene deshalb das Wiener UN-Kaufrecht (CISG) aus dem Jahre 1980, welches mittlerweile von einer großen Zahl von Staaten ratifiziert wurde<sup>15</sup>. Ferner sind die PECL auch an die „Principles of International Commercial Contracts“, die 1994 vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts UNIDROIT in Rom ausgearbeitet wurden, angelehnt (im folgenden: UNIDROIT-Principles)<sup>16</sup>. Die Frage nach dem Sinn und der Notwendigkeit einer weiteren Kodifizierung bzw. Zusammenfassung des internationalen Kauf- und Handelsrechts in

---

<sup>9</sup> Drobniq, in: Festschrift Steindorff, S. 1141, 1150 f.

<sup>10</sup> Remien, ZVglRWiss 87 (1988), 105, 120.

<sup>11</sup> Basedow, CMLR 1996, 1169, 1182.

<sup>12</sup> Zimmermann, JZ 1995, 477, 479.

<sup>13</sup> Remien, ZVglRWiss 87 (1988), 105, 122.

<sup>14</sup> Vorwort (preface) zum in Kürze erscheinenden zweiten Teil der PECL, freundlicherweise vorab von Prof. Storme, Lleuven zur Verfügung gestellt.

<sup>15</sup> Staudinger-Magnus, Wiener UN-Kaufrecht, Einleitung gegenüber Rn. 18.

<sup>16</sup> Zimmermann JZ 1995, 477, 480.

Form der PECL neben diesen beiden erwähnten Vereinheitlichungsvorschlägen drängt sich also somit geradezu auf. Das UN-Kaufrecht regelt nur das Recht der Handelskäufe und ist somit am Gattungskauf beweglicher Sachen ausgerichtet<sup>17</sup>. In Art. 2a CISG wird ausdrücklich betont, daß die Regelungen nicht für den Kauf zum privaten Gebrauch gelten. Die Lando-Kommission wollte im Gegensatz dazu aber Grundregeln schaffen, die sowohl für das private wie auch das kaufmännische Vertragsrecht im allgemeinen gelten sollten<sup>18</sup>. Deshalb wurde das CISG nicht als geeignetes Modell für die PECL angesehen, obwohl einige Regeln des CISG mit den PECL fast identisch sind.

Die UNIDROIT-Principles sind ebenfalls für Verträge zwischen Kaufleuten bestimmt und sollen vor allem auch nicht nur für europäische, sondern interkontinentale Vertragsbeziehungen gelten. Die besonderen Eigenheiten der europäischen Privatrechtsordnungen wurden deshalb nicht in dem Maße bevorzugt, wie dies bei speziell für innereuropäische Vertragsbeziehungen geltenden Regelungen notwendig ist. Allerdings sind die Regelungen der PECL teilweise fast identisch mit den UNIDROIT-Principles, da einige Kommissionsmitglieder beiden Gremien angehören bzw. angehört haben.

### **c) Uniform Commercial Code und Restatements**

Weiter dienten als Quellen der amerikanische Uniform Commercial Code (UCC) sowie die Restatements of the Law, im besonderen das „Restatement of the Law of Contracts“<sup>19</sup>. Letzteres wird häufig als unmittelbares Vorbild der PECL angesehen, da in ihm die unterschiedlichen Regelungen des Vertragsrechts der einzelnen amerikanischen Bundesstaaten zusammengefaßt wurden<sup>20</sup> (näher dazu unter 5.).

---

<sup>17</sup> Ernst NJW 1994, 2177, 2178.

<sup>18</sup> Lando, RabelsZ 56 (1992), 261, 268 f.

<sup>19</sup> American Law Institute, Restatement of the Law. Second. Contracts (3 Bände, 1981).

<sup>20</sup> Ulmer, JZ 1992, 1, 8.

#### 4. Präsentation und Struktur der PECL

Im Stile der vom American Law Institute herausgegebenen „Restatements of Law“ wurden die Regeln der PECL formuliert wie gesetzliche Vorschriften, so daß sie den äußerlichen Charakter einer Art Vertragsrechtsgesetzbuchs haben<sup>21</sup>. Jede Regel ist nach der Rechtstechnik der Restatements in drei Teile gegliedert. Der Artikel enthält die eigentliche Regel, darauf folgen ein Kommentar und eine rechtsvergleichende Anmerkung.

##### a) Artikel

In den Artikeln sind die einzelnen Regeln niedergelegt. Die Kommission legte großen Wert auf eine allgemeine, kurze und verständliche Formulierung. Zum Beispiel:

**Art. 1.106: Treu und Glauben und redlicher Geschäftsverkehr**

- (1) Bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten hat jede Vertragspartei im Einklang mit den Geboten von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs zu handeln.
- (2) Die Parteien dürfen diese Pflicht nicht ausschließen oder beschränken.<sup>22</sup>

##### b) Kommentar

Der Kommentar („comments“) erläutert Sinn und Zweck der jeweiligen Regel. Einzelne Begriffe und Voraussetzungen werden hier näher beschrieben und definiert. Durch Beispielsfälle, die zum Teil der Rechtsprechung der Mitgliedsstaaten entnommen sind, wird die Funktionsweise der Regel illustriert. Auch das Zusammenspiel mit anderen Regeln wird dargestellt.

##### c) Rechtsvergleichende Anmerkungen

Die Anmerkungen („notes“) enthalten eine Zusammenstellung des ausgewerteten Materials sowie Informationen zum Hintergrund und zu den Quellen der Regel. Im einzelnen werden hier die typischen Lösungen des Problems in den unterschiedlichen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten und ggf. den internationalen Einheitsrechten sowie den amerikanischen Quellen (UCC und Restatements)

<sup>21</sup> Remien, ZVglRWiss 87 (1988), 105, 120.

<sup>22</sup> Deutsche Übersetzung von Ulrich Drobnig und Reinhard Zimmermann, in: ZEuP 1995, 864, 865.

erläutert und verglichen. Hier finden sich also die Gründe, warum eine Regel so und nicht anders formuliert wurde. Im Idealfall ist das eine kleine rechtsvergleichende Arbeit auf europäischer Ebene, die Rechenschaft darüber gibt, wie europäisch die Regel wirklich ist<sup>23</sup>.

## 5. Restatements als Vorbild der PECL

Wie oben schon erwähnt, werden die PECL häufig als „europäische Restatements“ betrachtet<sup>24</sup>. Die PECL sind aber keine Restatements im amerikanischen Sinne und dürfen auch nicht als solche verstanden werden. Als Vorbild dienen lediglich die oben beschriebene Art der Präsentation, die Methode und die Form der Regeln.

Inhaltlich gibt es dagegen deutliche Unterschiede. Die Restatements verfolgen nämlich vorwiegend den Zweck, das geltende Vertragsrecht der USA systematisch zusammenzufassen und den Ist-Zustand „wiederzugeben“ (to restate = wiedergeben)<sup>25</sup> bzw. Divergenzen zurückzuführen<sup>26</sup>. Die Fortbildung des Rechts spielte dabei eher eine untergeordnete Rolle<sup>27</sup>.

Im Gegensatz dazu wurde mit der Ausarbeitung der PECL hauptsächlich nach einem gemeinsamen Kern des Vertragsrechts der europäischen Rechtsordnungen geforscht. Dabei stand die Rechtsfortbildung besonders im Vordergrund, da es immer das Ziel der Lando-Kommission war, die beste und praktikabelste Lösung zu finden<sup>28</sup>.

Gemeinsam haben die Restatements und die PECL die Unverbindlichkeit der Regeln<sup>29</sup>. Beide Werke haben keine Gesetzeswirkung und können daher nur durch ihre inhaltliche Überzeugungskraft wirken. Man kann sagen, sie entfalten ihre

<sup>23</sup> Remien, ZVglRWiss 87 (1988) 105, 120.

<sup>24</sup> Remien, ZVglRWiss 87 (1988) 105, 118; Heiss ZfRV 1995, 54, 56.

<sup>25</sup> Blumenwitz, Einführung in das anglo-amerikanische Recht, S. 91 f.; Lando, Am.J.Comp.L. 31 (1983), 653, 657.

<sup>26</sup> Drobnig, in: Festschrift Steindorff, S. 1141, 1150.

<sup>27</sup> Zweigert/Kötz, S. 246; Zimmermann, ZEuP 1995, 731.

<sup>28</sup> Lando, Am.J.Comp.L. 31 (1983), 653, 657; Bussani/Mattei, The Common Core Approach to European Private Law, Part 2. c. 1.

<sup>29</sup> Reimann, in: Zimmermann, Amerikanische Rechtskultur und europäisches Privatrecht, S. 132, 142.

Wirkung nicht „ratione imperii“ wie z. B. formelle Gesetze, sondern „imperio rationis“<sup>30</sup>.

Hier stellt sich nun die Frage nach dem angestrebten Zweck und der möglichen Funktion der PECL in der praktischen Rechtsanwendung.

## **6. Funktionen und Zweck der PECL**

### **a) Modell für richterliche und gesetzgeberische Fortbildung des Vertragsrechts**

Nach der Vorstellung der Lando-Kommission können die PECL bei Regelungslücken in den nationalen Rechtsordnungen von Gerichten angewendet werden. Hierbei ist in Deutschland konkret an eine Funktion der PECL als Kontrollmaßstab im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr.2 AGBG zu denken. Darüber hinaus könnte der Ausschluß einer Kontrolle „PECL-konformer“ AGB nach § 8 AGBG in Frage kommen, wenn man die PECL als Rechtsvorschriften im Sinne dieser Norm betrachten würde<sup>31</sup>.

Zusätzlich sollen sie den nationalen Gesetzgebern als Vorbild und Anregung dienen, in ihrem jeweiligen Land eine Reform bzw. eine Neuformulierung des Vertragsrechts durchzuführen. Dabei wird vorwiegend an ehemalige sozialistische Staaten in Mittel- und Osteuropa gedacht, die ihre Rechtsordnungen den Anforderungen der Marktwirtschaft anpassen wollen<sup>32</sup>.

Ferner könnten die PECL aber durchaus auch als Modell für eine Reform des Schuldrechts in Deutschland herangezogen werden. Der Schuldrechtskommission, die bereits 1992 einen Reformentwurf vorgelegt hat, war die Arbeit der Lando-Kommission offenbar aber noch nicht bekannt<sup>33</sup>. Die Ähnlichkeit der Reformvorschläge mit den PECL in einigen wichtigen Punkten ist jedoch nicht zu übersehen (im einzelnen dazu weiter unten).

### **b) Moderne Formulierung einer „lex mercatoria“**

Im Bereich des internationalen Handelsverkehrs seien die PECL nach Ansicht der Kommission auch für Parteien geeignet, die

<sup>30</sup> Drobnič, in: Festschrift Steindorff, S. 1141, 1151.

<sup>31</sup> Hirte, Wege zu einem europäischen Zivilrecht, S. 38.

<sup>32</sup> Lando, *RabelsZ* 56 (1992), 261, 266.

„generelle Prinzipien des Rechts“ oder „international anerkannte Prinzipien des Vertragsrechts“ vereinbaren wollen. Diese könnten die PECL als rechtsverbindliche Grundlage ihrer Verträge wählen und die Arbeit internationaler Schiedsgerichte dadurch erleichtern<sup>34</sup>. Von den Schiedsrichtern könnten die PECL als eine Art moderne „lex mercatoria“ dann direkt angewendet werden<sup>35</sup>. Die Unbestimmtheit und Unsicherheit von Formulierungen wie im eingangs erwähnten Eurotunnel-Anlagenbauvertrag würde deutlich reduziert.

### **c) Grundlage für eine systematische Harmonisierung des Privatrechts und Basis für ein europäisches Zivilgesetzbuch**

Die primären Ziele der PECL liegen in der Vorbereitung einer systematischen Harmonisierung des Vertragsrechts in den EG-Mitgliedsstaaten<sup>36</sup>. Mit den PECL als Grundlage wäre eine umfassende Rechtsangleichung innerhalb Europas in effektiverer Weise möglich, als es bisher durch die erlassenen Richtlinien geschehen ist. Diese erfaßten ja immer nur einzelne Details bestimmter Rechtsgebiete, vor allem den Verbraucherschutz.

Eng mit diesem Ziel verbunden ist die Funktion der PECL als Basis für eine einheitliche Kodifikation des Vertragsrechts in Europa<sup>37</sup>, die das EG-Parlament bereits zweimal gefordert hat (s.o.). Allerdings gehen die Meinungen der Kommissionsmitglieder in diesem Punkt auseinander. Einige haben ein rein akademisches Interesse an den PECL wie z. B. *Prof. Zimmermann* aus Regensburg, während hingegen andere wie *Prof. Lando* in den PECL eine echte Vorstufe für ein „Europäisches Zivilgesetzbuch“ sehen.

### **d) Zusammenfassung**

Somit bieten sich für die PECL sowohl kurzfristige (Modell für Reformgesetzgebung, lex mercatoria) als auch langfristige Anwendungsmöglichkeiten (Harmonisierung bzw. Kodifizierung des europäischen Privatrechts).

---

<sup>33</sup> Ernst NJW 1994, 2177, 2178.

<sup>34</sup> Lando, *RabelsZ* 56 (1992), 261, 266.

<sup>35</sup> Lando, *Am.J.Comp.L.* 31 (1983), 653, 655.

<sup>36</sup> Lando, *RabelsZ* 56 (1992), 261, 265.

<sup>37</sup> Lando, *RabelsZ* 56 (1992), 261, 266.



## **C. Die Regelung des Leistungsstörungenrechts in den PECL im Vergleich mit dem BGB und dem Entwurf der Schuldrechtskommission**

### **I. Der einheitliche Grundtatbestand der Nichterfüllung („non-performance“)**

#### **1. Zwei unterschiedliche systematische Ansätze**

Beim Entwurf des Leistungsstörungenrechts der PECL stand die Kommission vor einem systematischen Problem. Es galt, eine grundsätzliche Entscheidung darüber zu treffen, ob der jeweilige Störungstatbestand, d.h. die Ursache für die Störung, oder die jeweilige Rechtsfolge der Störung den Ausgangspunkt bilden sollte<sup>38</sup>. Mit anderen Worten stellte sich die Frage, ob die einzelnen Abschnitte des Leistungsstörungenrechts sich mit Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Schlechterfüllung etc. befassen sollten. Diesen Weg bezeichnet man als sog. „cause approach“. Oder wäre es geeigneter, in einem Abschnitt das Recht auf Schadensersatz zu regeln, in einem anderen das Recht auf Erfüllung usw. ? Diesen Ansatz kann man „remedy approach“ nennen<sup>39</sup>. Beide Möglichkeiten haben Vor- und Nachteile. Zur Verdeutlichung sei zuerst kurz auf die Lösung des BGB hingewiesen.

#### **a) Regelung im BGB**

Das Recht der allgemeinen Leistungsstörungen ist im BGB in vielfältigen differenzierten Störungstatbeständen geregelt. Anfängliche und nachträgliche Unmöglichkeit, objektive und subjektive Unmöglichkeit, zu vertretende und nicht zu vertretende Unmöglichkeit und die verschiedenen möglichen Kombinationen seien als Beispiele genannt. Der jeweilige Rechtsbehelf folgt im Anschluß an die einzelnen Tatbestände. Das BGB nimmt so als Ausgangspunkt den Störungstatbestand und folgt damit dem „cause approach“.

---

<sup>38</sup> Lando, *RabelsZ* 56 (1992), 261, 270.

<sup>39</sup> Lando, *IBLJ* 1997 (2), 189, 198.

Das Leistungsstörungsrecht des BGB mit der Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Formen der Unmöglichkeit und dem Verzug hat sich im Laufe der Zeit aber als zu unübersichtlich und umständlich erwiesen. Auch ist die Regelung des BGB lückenhaft, wie das von der Rechtsprechung für die vom Gesetzgeber nicht erfaßten Fälle der Vertragsverletzung entwickelte Institut der positiven Forderungsverletzung zeigt<sup>40</sup>. Deshalb dauern die Bemühungen um eine Reform des deutschen Schuldrechts bereits seit vielen Jahren an. Als Vorbild für die Regelung der Leistungsstörungen in den PECL bot sich das BGB deshalb nicht an<sup>41</sup>.

#### **b) „cause approach“**

Die Konstruktion der Ursache der Störung als Ausgangspunkt und dem dazugehörigen Rechtsbehelf in einem weiteren Kapitel ist wohl für den Laien einfacher zu begreifen. Im Falle einer Leistungsstörung, z.B. einer verzögerten Leistung, wird man die gewünschten Rechtsfolgen, wie z.B. den Ersatz des Verzögerungsschadens unter dem Abschnitt „Verzug“ suchen. Die meisten Kodifizierungen und teilweise auch das UN-Kaufrecht haben diesen Weg gewählt.

Allerdings führt der „cause approach“ zwangsläufig zu vielen nahezu identischen und damit überflüssigen Regelungen. Oftmals wird eine Partei dieselben Rechtsbehelfe unter denselben Bedingungen im Falle von Unmöglichkeit, Verzug etc. wählen, was notwendigerweise zu einigen fast identischen Regelungen über Schadensersatz, Erfüllungsanspruch etc. führen würde<sup>42</sup>. Nach Ansicht der Kommission führte dies eher zu Verwirrung.

#### **c) „remedy approach“**

Die eben erwähnten überflüssigen Regelungen können beim „remedy approach“ vermieden werden, was in mehr Übersichtlichkeit resultiert. Zudem geht die Lando-Kommission davon aus, daß dieses

---

<sup>40</sup> Zweigert/Kötz, S. 511 f.

<sup>41</sup> Zimmermann, JZ 1995, 477, 480.

<sup>42</sup> Lando, IBLJ 1997 (2), 189, 198.

System den Verwendern der PECL relativ leicht zu erklären sein wird. Deshalb folgte man bei der Ausarbeitung der PECL dem „remedy approach“<sup>43</sup>.

## 2. Einheitlicher Grundtatbestand der Leistungsstörung

### a) Der Begriff der „Nichterfüllung“ („non-performance“) in den PECL

Die PECL gehen von einem einheitlichen Grundtatbestand der „Nichterfüllung“ aus. Dieser umfaßt alle Fälle von Leistungsstörungen, d.h. jede Nicht- bzw. Schlechterfüllung einer „nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtung“ (vgl. Art. 3.101 Abs. 1 PECL)<sup>44</sup>, und kann grundsätzlich stets die gleichen Rechtsbehelfe des betroffenen Gläubigers auslösen<sup>45</sup>. Ein Verschulden im Sinne eines „Vertretenmüssens“, welches das BGB verlangt, ist keine Voraussetzung dieses einheitlichen Tatbestandes („Fault is not a requirement for non-performance“<sup>46</sup>)<sup>47</sup>.

Dieser systematische Ansatz entstammt neben den romanischen vor allem den anglo-amerikanischen und den nordischen Rechtsordnungen<sup>48</sup>. Der französische code civil kennt den einheitlichen Begriff „inexécution“, im common law spricht von „breach of contract“. Als erstes internationales Einheitsrecht hat das UN-Kaufrecht diesen Einheitstatbestand übernommen und bezeichnet ihn als „Vertragsbruch“. Die von UNIDROIT entworfenen Principles<sup>49</sup> verwenden „non-performance“ als Zentralbegriff ebenso wie die PECL.

### b) Der Begriff der „Pflichtverletzung“ im Entwurf zu einer Reform des deutschen Schuldrechts

Die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Kommission zur Reform des deutschen Schuldrechts geht in ihrem Entwurf (im

<sup>43</sup> Lando, IBLJ 1997 (2), 189, 199.

<sup>44</sup> vgl. auch die Begriffsbestimmung in Art. 1.105 Abs. 4 PECL; Lando, Kyoto-Vortrag (III. A. 2. e)

<sup>45</sup> Schlechtriem ZEuP 1993, 217, 221.

<sup>46</sup> vgl. Lando, Kyoto-Vortrag (III. A. 2. e)

<sup>47</sup> Beale, in: Weick (Hrsg.), National and European Law on the Threshold to the Single Market, S. 177, 188.

<sup>48</sup> Zweigert/Kötz, S. 271 ff., 501 ff.; Zimmermann JZ 1995, 477, 480 f.

<sup>49</sup> vgl. Art. 7.1.1.

folgenden: KE) ebenfalls von einem einheitlichen Grundtatbestand der Leistungsstörung aus, den sie als „Pflichtverletzung“ bezeichnet. Darunter ist jedes objektive Abweichen von gesetzlich oder vertraglich begründeten Pflichten des Schuldners zu verstehen, wobei der Anlaß des Verstoßes im Ausgangspunkt ohne Bedeutung ist<sup>50</sup>. Umfaßt werden von diesem Zentralbegriff alle Arten von Leistungsstörungen, also Unmöglichkeit, Verzug, Sachmängelhaftung, positive Forderungsverletzung, culpa in contrahendo etc. Der Terminus der Pflichtverletzung sagt aber zunächst nichts über Verschulden oder Verantwortung des Schuldners aus.

Diese Konstruktion hat freilich einige Kritik hervorgerufen. Eine einheitliche abstrakte Haftungsnorm sei ungeeignet, weil damit inkommensurable Tatbestände zusammengefaßt würden, z. B. werde auch dann von einer Pflichtverletzung gesprochen, wenn der Schuldner die Nichtleistung nicht zu vertreten hat oder wenn er berechtigt ist, seine Leistung zurückzubehalten<sup>51</sup>. Hier stellt sich nun die Frage, unter welchen Umständen eine Pflichtverletzung bzw. eine Nichterfüllung in diesem umfassenden Sinne die betroffene Partei zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt.

### **3. Die Zurechnung der Leistungsstörung in den PECL und im KE**

#### **a) Die Zurechnung der Nichterfüllung in den PECL**

Grundsätzlich hängt die Berechtigung des Gläubigers zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Nichterfüllung davon ab, ob diese entschuldigt ist oder nicht. Gemäß Art. 3:108 Abs. 1 PECL ist die Nichterfüllung entschuldigt, wenn die in Anspruch genommene Partei beweist, „daß die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflusses liegenden Hinderungsgrund beruht und daß von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluß in Betracht zu ziehen oder

<sup>50</sup> Abschlußbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, hrsg. vom Bundesminister der Justiz, Köln 1992, S. 29 ff.

<sup>51</sup> Ernst NJW 1994, 2177, 2180.

den Hinderungsgrund und seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden“ („Excuse Due to an Impediment“). Dieser Ansatz ist an die Theorie der „force majeure“ der Artt. 1147, 1148 des französischen code civil angelehnt. Der Schuldner muß also einen Entlastungsbeweis führen wie ihn auch das UN-Kaufrecht im gleichlautenden Art. 79 Abs.1 CISG und die UNIDROIT-Principles in Art. 7.1.1 vorsehen. Damit wird erreicht, daß für die Frage der Verantwortlichkeit für Leistungsstörungen auf das einheitliche Kriterium der von den Parteien gewollten Risikoverteilung abgestellt wird<sup>52</sup>.

### **b) Die Zurechnung der Pflichtverletzung im KE**

Im Gegensatz dazu steht der KE mit seinen §§ 276-279 BGB-KE in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht des BGB weiter auf dem Boden des Verschuldensprinzips. Für die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Gläubiger wird also weiterhin ein „Vertretenmüssen“ des Schuldners im Sinne der §§ 276, 278 BGB vorausgesetzt. *Schlechtriem* ist allerdings der Ansicht, daß sich die Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtsvereinheitlichungsmodellen und dem KE in der praktischen Anwendung nicht allzu sehr auswirken werden<sup>53</sup>.

## **II. Die Rechtsbehelfe der PECL im besonderen**

### **1. Anzahl und Arten von Rechtsbehelfen**

Grundsätzlich hängen Art und Anzahl der Rechtsbehelfe, die der von der Nichterfüllung betroffenen Partei zur Verfügung stehen, davon ab, ob die Nichterfüllung der vertraglichen Pflicht nach Art. 3.108 PECL entschuldigt ist oder nicht. Alle Rechtsbehelfe, die miteinander vereinbar sind, dürfen kumuliert werden, was insbesondere bedeutet, daß eine Partei ihren Anspruch auf Schadensersatz nicht dadurch verliert, daß sie von einem anderen Rechtsbehelf Gebrauch macht, Art. 3.102 PECL.

---

<sup>52</sup> Zweigert/Kötz, S. 513.

<sup>53</sup> näher dazu Schlechtriem ZEuP 1993, 217, 228-230.

**a) Rechtsbehelfe bei nicht entschuldigter Nichterfüllung**

Ist die Nichterfüllung nicht aufgrund eines Hinderungsgrundes gemäß Art. 3.108 PECL entschuldigt, so kann die betroffene Partei von folgenden fünf verschiedenen Rechtsbehelfen Gebrauch machen.

**aa) Anspruch auf Erfüllung**

Der Erfüllungsanspruch („Specific Performance“) wird nicht nur bei Geldschulden (Art. 4.101 PECL), sondern auch bei anderen Verbindlichkeiten (Art. 4.102 PECL) eingeräumt. Er kann nur bei einer nicht entschuldigten Nichterfüllung geltend gemacht werden (Art. 3.101 Abs.2 PECL). In den folgenden vier besonders geregelten Fällen ist der Erfüllungsanspruch jedoch ebenfalls ausgeschlossen (Art. 4.102 Abs.2 PECL), und zwar, wenn (a) die Leistungserbringung rechtswidrig oder unmöglich wäre, (b) die Erfüllung dem Schuldner unangemessene Anstrengungen oder Kosten verursachen würde, (c) die versprochene Leistung in der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen persönlichen Charakters besteht und von einer persönlichen Beziehung abhängt, oder wenn (d) der Vertragspartner in zumutbarer Weise aus einer anderen Quelle die Leistung erhalten kann. Diese Regelung in den PECL stellt einen Kompromiß<sup>54</sup> zwischen civil law und common law dar, da im englischen Recht nur in besonderen Ausnahmefällen ein Erfüllungsanspruch gewährt, ansonsten stets auf eine Schadensersatzklage verwiesen wird<sup>55</sup>.

**bb) Schadensersatz wegen Nichterfüllung**

Der Anspruch auf das positive Interesse, also der Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist in den Art. 4.105 ff. PECL („Damages and Interest“) geregelt und kann wie der Erfüllungsanspruch nur im Falle einer unentschuldigten Nichterfüllung geltend gemacht werden (Art. 3.101 Abs. 2 PECL).

---

<sup>54</sup> Beale, in: Weick (Hrsg.), National and European Law on the Threshold to the Single Market, S. 177, 191.

<sup>55</sup> Drobniig, in: Festschrift Steindorff, S. 1141, 1152 f.

Der Schaden muß durch die Nichterfüllung erlitten sein und umfaßt im Gegensatz zu § 253 BGB auch Nichtvermögensschäden (Art. 4.501 Abs. 2a PECL). Bemessen wird der Schadensersatz nach dem Erfüllungsinteresse und schließt insoweit den erlittenen Verlust und den entgangenen Gewinn ein (Art. 4.502 PECL). Nach Art. 4.503 PECL haftet die nichterfüllende Partei nur für den Schaden, den sie bei Vertragsschluß als wahrscheinliche Folge ihrer Nichterfüllung vorausgesehen hat oder vernünftigerweise hätte voraussehen können. Dies gilt nicht im Falle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichterfüllung.

Zurückzuführen ist die maßgebliche Voraussehbarkeit des Schadens auf das englische Recht, das die sog. Regel der „contemplation“ kennt. Ferner wird gemäß Art. 4.504 PECL ein Mitverschulden der geschädigten Partei vom Schadensersatz abgezogen, was offensichtlich von § 254 BGB inspiriert ist. Schließlich sind Geldansprüche ab Fälligkeit zu verzinsen, Art. 4.507 PECL. Als Zinssatz ist der durchschnittliche Satz der Geschäftsbanken am vereinbarten Zahlungsort für kurzfristige kommerzielle Kredite maßgeblich. Einen festen Zinssatz wie ihn das deutsche Recht in § 288 Abs. 1 BGB bzw. § 352 Abs. 1 HGB vorschreibt, sehen die PECL aufgrund der beabsichtigten Geltung in allen EG-Mitgliedsstaaten zweckmäßigerweise nicht vor<sup>56</sup>.

### **cc) Zurückbehaltungsrecht**

Wenn eine Leistungspflicht Zug-um-Zug oder eine spätere Leistung vereinbart ist, kann eine Partei die ihr obliegende Leistung zurückbehalten, bis die andere Partei ihre Leistung angeboten oder erbracht hat („Right To Withhold Performance“, Art. 4.201 Abs. 1 PECL). Entsprechend kann sie ihre Leistung solange zurückbehalten, wie offensichtlich ist, daß die andere Partei bei Fälligkeit ihrer Leistung diese nicht erbringen wird (Art. 4.201 Abs. 2 PECL). Das Zurückbehaltungsrecht kann sowohl bei nicht entschuldigter als auch bei entschuldigter Nichterfüllung ausgeübt werden (Art. 3.101 Abs. 1 und 2 PECL).

### **dd) Aufhebung des Vertrages**

Die betroffene Partei kann gemäß Art. 4.301 PECL („Termination Of The Contract“) die Aufhebung des Vertrages verlangen, wobei es nicht darauf ankommt welche Art der Nichterfüllung vorliegt und ob diese entschuldigt ist oder nicht. Allerdings ist eine „wesentliche“ („fundamental“) Nichterfüllung erforderlich. Eine Nichterfüllung ist wesentlich gemäß Art. 3.103 PECL, wenn (a) die genaue Einhaltung der betreffenden Pflicht für den Vertrag entscheidend ist, (b) die Nichterfüllung der betroffenen Partei in erheblichem Maße nimmt, was sie nach dem Vertrag erwarten durfte, es sei denn die vertragsbrüchige Partei hätte diese Folge nicht vorausgesehen oder nicht voraussehen können, oder (c) die Nichterfüllung vorsätzlich geschieht und der betroffenen Partei Anlaß zur Annahme gibt, daß sie mit einer künftigen Leistung nicht mehr rechnen könne.

Auf diesem allgemein anerkannten Prinzip, daß eine Vertragsauflösung nur bei einigermaßen schwerwiegenden Pflichtverletzungen zulässig sein kann, beruht auch der KE zur Reform des deutschen Schuldrechts<sup>57</sup>. Diese Einschränkung ist erforderlich, um das Abweichen vom Grundsatz „pacta sunt servanda“ zu rechtfertigen<sup>58</sup>.

### **ee) Herabsetzung des Preises**

Gemäß Art. 4.401 Abs. 1 S.1 PECL kann eine Partei den vereinbarten Preis mindern, falls sie eine angebotene, nicht vertragsmäßige Leistung annimmt („Price Reduction“). Die Minderung bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem der verminderte Wert der Leistung zur Zeit des Leistungsangebots zu dem Wert steht, den eine vertragsgemäße Leistung zu diesem Zeitpunkt gehabt hätte, Art. 4.401 Abs.1 S.1 PECL.

### **b) Rechtsbehelfe bei entschuldigter Nichterfüllung**

Ist die Nichterfüllung aufgrund eines Hinderungsgrundes entschuldigt, so sind Ansprüche der betroffenen Partei auf Erfüllung

---

<sup>56</sup> Drobniß, in: Festschrift Steindorff, S. 1141, 1153 f.

<sup>57</sup> Abschlußbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, hrsg. vom Bundesminister der Justiz, Köln 1992, S. 163 ff.

<sup>58</sup> Zimmermann JZ 1995, 477, 484.



und auf Schadensersatz ausgeschlossen, Art. 3:101 Abs. 2 PECL. Vom Zurückbehaltungsrecht, dem Recht auf Vertragsaufhebung sowie dem Recht auf Herabsetzung des vereinbarten Preises kann die Partei aber Gebrauch machen.

## **2. Das Verhältnis von Schadensersatz und Rücktritt**

Die Regelung des Verhältnisses von Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Rücktritt bzw. Vertragsaufhebung im BGB, im KE und in den PECL weist besonders bemerkenswerte Unterschiede auf und soll deshalb näher dargestellt werden.

### **a) Die Regelung im BGB**

In den §§ 325, 326 BGB sind Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Rücktritt vom Vertrag bei Vertretenmüssen des Schuldners als einander ausschließende Rechtsbehelfe geregelt. Allerdings wird diese strenge Alternativität nur durchgehalten, falls der Schaden nach der Surrogationsmethode berechnet wird<sup>59</sup>. Bei Anwendung der Differenzmethode kommt es zu einer Kombination von Schadensersatz und Rücktritt, denn der Gläubiger ist danach nicht mehr zur Gegenleistung verpflichtet und kann die Differenz von Leistung und Gegenleistung als Schadensersatz verlangen<sup>60</sup>.

### **b) Die Regelung im KE**

Der Entwurf der Schuldrechtskommission sieht in § 327 Abs. 1 S. 1 BGB-KE entgegen der Regelung im BGB bei Vertretenmüssen des Schuldners ausdrücklich die Kombination von Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Rücktritt vor. Gemäß § 327 Abs. 1 S. 2 BGB-KE hat der Gläubiger die zusätzliche Alternative, den Rücktritt mit einem Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses zu verbinden.

### **c) Die Regelung in den PECL**

In den PECL gilt wie bereits oben erwähnt der allgemeine Grundsatz, daß Rechtsbehelfe, die im Verhältnis zueinander kompatibel sind,

---

<sup>59</sup> Medicus NJW 1992, 2384, 2388; Brox, Allgemeines Schuldrecht, Rn. 267.

<sup>60</sup> Brox, Allgemeines Schuldrecht, Rn. 268.

kumuliert, d.h. kombiniert werden dürfen, Art. 3.102 PECL. Deshalb wird durch die Ausübung des Rücktrittsrechts ein Anspruch auf das positive Interesse nicht ausgeschlossen. Der wesentliche Unterschied zum geltenden Recht des BGB besteht darin, daß für das Rücktrittsrecht kein Verschulden, sondern lediglich eine objektive Vertragsverletzung sowie eine gewisse Schwere dieser Verletzung vorausgesetzt wird. Auch das UN-Kaufrecht<sup>61</sup> und die UNIDROIT-Principles<sup>62</sup> verfolgen diesen Ansatz und lassen eine Kombination der Rechtsbehelfe zu.

### **3. Resümee zum Leistungsstörungenrecht der PECL**

Insgesamt ist also festzustellen, daß die PECL im Vergleich zu den *leges latae* des BGB einen vom Grundsatz her anderen Ansatz zur Regelung des Leistungsstörungenrechts aufweisen, nämlich den einheitlichen Tatbestand der Nichterfüllung. Dies führt zu deutlichen Unterschieden in der Theorie, aber zu keinen besonders auffälligen Abweichungen in den Ergebnissen. Die Regelung der PECL ist im Gegensatz zum BGB einfacher zu durchschauen und in der Praxis wohl auch leichter anzuwenden.

### **D. Zusammenfassung und Ausblick**

Zusammenfassend kann man festhalten, daß die Lando-Kommission allgemeine Grundregeln erarbeitet hat, die jetzt schon von Parteien und Schiedsrichtern gewählt werden können, die kein nationales Rechtssystem anwenden wollen. Gleichzeitig hat die Lando-Kommission erste Vorbereitungsarbeiten für ein zukünftiges „Europäisches Zivilgesetzbuch“ geleistet. Mit den Entwürfen der zweiten und dritten Kommission wird diesem Ziel Stück für Stück näher gerückt. Sicher ist es auch nötig, für das Sachen-, Bereicherungs- und Deliktsrecht ähnliche Vorschläge zu erarbeiten. Die enge Verknüpfung dieser Rechtsgebiete mit dem Vertragsrecht macht dies früher oder später erforderlich.

---

<sup>61</sup> Art. 45 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 Abs. 1 S. 1 CISG.

Die PECL stellen einen sehr europäischen und modernen Vorschlag zur Vereinheitlichung des Vertragsrechts auf rechtsvergleichender Basis dar. Wie anfangs erwähnt legte die Lando-Kommission besonderen Wert auf die Funktionalität sowohl der einzelnen Grundregeln als auch des gesamten Systems. Das Projekt verdient meiner Meinung nach die größtmögliche Unterstützung und Aufmerksamkeit sowohl auf politischer als auch auf akademischer Ebene, was bisher allerdings noch nicht geschehen ist. So erscheint es mir recht unverständlich, warum die EU-Kommission ihre finanzielle Unterstützung trotz der beiden anfangs genannten Entschlüsse des europäischen Parlaments eingestellt hat und die deutsche Schuldrechtskommission nichts von der Arbeit der Lando-Kommission wußte. Wenn man in die Zukunft blickt und sich vorstellt, in ganz Europa würde ein gemeinsames Privat- bzw. Vertragsrecht gelten, muß man zur Auffassung gelangen, daß erst damit das Vertrauen der auf dem europäischen Markt tätig werdenden Akteure in einen funktionierenden gemeinsamen Markt wirklich zu stärken und zu festigen wäre. Die Absicht der Lando-Kommission, durch den Entwurf der PECL aus dem Bestehenden nur das Beste zu einem neuen Ganzen zusammenzufügen, läßt die Hoffnung auf eine breite Akzeptanz in ganz Europa meines Erachtens zu.

Man stelle sich beispielsweise einmal vor, die PECL hätten bereits zur Zeit des Baus des Eurotunnels zur Verfügung gestanden. Die Parteien des Anlagenbauvertrags hätten dann die Möglichkeit gehabt, ihren Vertrag den konkret, knapp und präzise formulierten „Filetstücken“ des europäischen Vertragsrechts zu unterwerfen. Der juristische Brückenschlag bzw. „Tunnelbau“ zwischen common law und civil law wäre jedenfalls durch die PECL deutlich einfacher zu bewerkstelligen gewesen.

Abschließend soll nun noch der Vater der PECL zu Wort kommen, der sich der Idee, ein aus sich selbst heraus entwicklungsfähiges europäisches Vertragsrecht zu formen, hingegeben hat, Prof. O/e

---

<sup>62</sup> Art. 7.3.5.

*Lando*. Das folgende Zitat läßt meines Erachtens seine feste Überzeugung von der Machbarkeit und Durchsetzbarkeit seiner Idee in bewundernswerter Weise zum Vorschein kommen:

„So, if an observer from another planet came to Earth to see how *homines judicantes* behaved in different parts of the world, he would find that they spoke different languages, wore different garments, observed different rules of the game, and were governed by different laws in deciding the merits of disputes. But if he came to study their minds, their behaviour and their actual decisions, he would discover striking similarities.“<sup>63</sup>

© by Christoph Knapp 1999  
e-mail: [Christoph.Knapp@a-city.de](mailto:Christoph.Knapp@a-city.de)  
URL: <http://www.christoph-knapp.de>

---

<sup>63</sup> vgl. Lando ULR 1998, 535, 544.